

Bürger und die Festigung der sozialistischen Rechtsordnung. Dieses so entstandene Rechtsverhältnis (Strafrechtsverhältnis) bildet zusammen mit dem ihm zugrunde liegenden ökonomischen, politischen oder anderen gesellschaftlichen Verhältnis das Objekt strafrechtlichen Schutzes, das durch einen verbrecherischen Angriff zum Verbrechensojekt wird.

Verbrechensobjekt sind somit sowohl das durch das Strafrecht geschaffene Rechtsverhältnis als auch die ihm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Beziehungen, die verschiedener Natur sein können. Es , handelt sich dabei stets um Basis- oder Überbauverhältnisse, so z. B. Eigentumsverhältnisse, die mannigfaltigsten Beziehungen zwischen dem Staat und den Bürgern, moralische und sittliche Beziehungen der Bürger untereinander usw.

II. Das allgemeine Verbrechensojekt

Bei den Verbrechensojekten ist zwischen dem allgemeinen Verbrechensojekt und den besonderen Verbrechensojekten zu unterscheiden. *Allgemeines Verbrechensojekt in der Deutschen Demokratischen Republik ist die volksdemokratische Ordnung und die zu ihrem Schutz geschaffene Rechtsordnung, die durch jedes Verbrechen angegriffen werden.*

Die gesellschaftlichen Verhältnisse, die durch die besonderen Strafrechtsnormen geschützt werden, sind keine isolierten Einzelbeziehungen, sondern Bestandteile der gesamten Gesellschaftsordnung. Jeder Angriff auf ein einzelnes gesellschaftliches Verhältnis richtet sich in mehr oder minder starkem Maße und in dieser oder jener Beziehung gegen die volksdemokratische Gesellschaftsordnung. Darüber hinaus wird durch die Verletzung einzelner Rechtsverhältnisse zugleich auch die sozialistische Rechtsordnung angegriffen.

Die Feststellung, daß jeder verbrecherische Anschlag ein Angriff auf die als allgemeines Verbrechensojekt bezeichnete volksdemokratische Ordnung und Rechtsordnung ist, unterliegt keiner Ausnahme.

Am deutlichsten zeigt sich die Richtigkeit dieser Erkenntnis an den unmittelbaren Angriffen auf die Arbeiter-und-Bauern-Macht, d. h. an den Verbrechen, die sich gegen die grundlegenden ökonomischen oder politischen Verhältnisse richten, von denen der Bestand der volksdemokratischen Ordnung überhaupt abhängt.